

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

1. Reichsgewerbeordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

haufe soll vollkommen wasserdicht (cementirt, asphaltirt, gepflastert oder geplattet mit Cementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirthschaften verbundenen Schlachtstätten.¹⁾

e. Lager von übelriechenden Stoffen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

§ 4. Siehe Seite 44.

f. Dampfkesselanlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.²⁾ Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147³⁾ angedrohte Strafe verwirkt.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist das gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen (Seite 74).

²⁾ Diese Bestimmungen sind unter 2 abgedruckt.

³⁾ Siehe Seite 112.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

(Reichsgesetzblatt Seite 122.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

1. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 cm, bei Kugelgestalt 30 cm übersteigt. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 cm nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzig Mal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzig Mal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

2. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil

Schlüsselfer, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.